

### Die Preisspanne bei Kleinhandelspreisen.

Die Deutsche Parlaments-Korrespondenz berichtet: Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat den folgenden Erlaß an die Bundesregierungen gerichtet:

In letzter Zeit häuft sich die Zahl der Fälle, in denen begründete Beschwerden der Kleinändler an das Kriegsernährungsamt darüber gelangen, daß einerseits die Preisspannen für den Kleinhandel, insoweit sie von den Gemeinden festgesetzt werden, zumal bei Fabrikaten, zu niedrig seien, andererseits, daß die reichsgesetzlich festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe an den Kleinhandel überschritten werden. Bezüglich der letztern Vorkommnisse empfiehlt es sich natürlich, darauf hinzuweisen, daß die von Reichs wegen festgesetzten Höchstpreise für die Gemeinden und sonstigen amtlichen Verteilungsstellen ebensolche rechtsverbindliche Kraft, insbesondere auch in strafrechtlicher Hinsicht, besitzen wie für jeden andern Verkäufer. Die Preisspannen des Kleinhandels sind nach reiflicher Prüfung der gesamten Verhältnisse im verfloßenen Wirtschaftsjahr besonders gegenüber dem Großhandel und der Großverteilung abgegrenzt worden, um dem Kleinhandel die für seine Erhaltung notwendige Zuschlagsquote zu sichern. Es kann unter keinen Umständen zugelassen werden, daß Gemeinden aus dieser nicht übermäßig bemessenen Zuschlagsquote des Kleinhandels Deckung für irgendwelche ihnen anderweitig erwachsende Kosten oder aber Überschüsse zur Steuerersparnis zu gewinnen suchen. Ich bitte, die Gemeinden und sonstigen mit der Lebensmittelverteilung beteiligten Stellen darauf hinweisen zu wollen, daß in Zukunft bei solchen Überschreitungen festgelegter Höchstpreise seitens der Gemeinden, sofern nicht von Reichs wegen ausdrücklich eine solche Überschreitung gestattet worden ist, nachdrücklich eingeschritten werden muß. Zur Aufklärung über die den allgemeinen Preisfestsetzungen zugrunde liegenden Berechnungen und als Anhaltspunkt für die eigenen Preisfestsetzungen der Gemeinden dürfte es sich empfehlen, den Gemeinden und sonstigen amtlichen Verteilungsstellen mitzuteilen, daß neuerdings für den Kleinhandel durchschnittlich eine Preisspanne von 25 Prozent seines Einkaufspreises berechnet wird. Für den Großhandel werden berechnet: 2,20 Mark für 100 Kilo für Roggengeld usw., 7 Prozent des Einkaufspreises für Handlungsunkosten und 1½ Prozent Reingewinn. Für die Großverteilung werden etwa 1 Prozent Unkosten zugrunde gelegt. Damit in denjenigen Fällen, in denen die die Großverteilung übernehmenden Stellen mit 1 Prozent nicht auskommen können, ein Ausgleich möglich ist, wird für die Großverteilung und den Großhandel zusammen ein gemeinschaftlicher Aufschlag festgesetzt, so daß die Großverteilungsstellen in der Lage sind, ihre Unkosten durch eine kleine Schmälerung der Großhandelspanne zu decken. Die genannten Prozentätze gelten für Waren in mittlerer Preislage. Bei billigen Waren sind die Aufschläge durchschnittlich etwas geringer, bei teuren Waren durchschnittlich etwas höher.